Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 25

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auf dem Gebiete der Kraftbeschaffung für Großindustrie, Elektrizitätswerfe und Dampsboote hervorzubringen. Un Borurteilen aller Urt, die zu überwinden waren, hat es nicht gesehlt, wie ja überhaupt jede neue Jdee mit Schwierigkeiten zu kämpsen hat. Gewiß darf man der Firma zu ihrem Erfolge gratulieren und daneben auch der Genugtuung Ausdruck geben, daß der gute Ruf, dessen sich die schweizerische Maschinenindustrie im Insund Auslande erfreut, durch das Badener Etablissement Brown, Boveri & Cie. auss neue bestätigt wird.

Wasserwerk Laufenburg.

Nachdem an der außerordentlichen Bezirksratssitzung vom 6. Juni l. J. in Säckingen die wasserrechtlichen und wassertechnischen Bedingungen der Genehmigungsurkunde für Erstellung eines Wasserwerkes im "Schäffigen" bei Laufenburg genehmigt worden waren — es detrifft die Paragraphen 1—20 und 26 — hat das großh. Ministerium des Junern die administrativen und wirtschaftlichen Bedingungen ebenfalls genehmigt und damit den Refurs des Gemeinderates von Säckingen, sowie den des Hrn. A. Klingele von Säckingen verworfen.

Die wirtschaftlichen Bedingungen lauten:

Die von den Unternehmern nutbar gemachten Wafferfräfte des Rheins sollen, soweit sie ständig sind, auch beim niedrigsten Wasserstand, zum mindesten zur Hälfte für Anlagen auf dem badischen Gebiet verwendet werden; von den unftändigen Bafferfräften soll ein Teil zum voraus auf schweizerischem Gebiete zur Verwendung fommen. Die übrigen unftändigen Bafferfräfte find, wie die ftandigen, zur Galfte dem badischen Staatsgebiet zu reservieren. Die Preise und die Bedingungen für die Energieabgabe dürfen den Abnehmern im badischen Gebiet nicht ungünstiger gestellt werden, als den Abnehmern in der Schweiz. Ueber die Art der Berwendung der Wasserkräfte, welche auf badischem und schweizerischem Gebiete nußbar zu machen sind, haben die Unternehmer der badischen Regierung Nachweise zu erstatten. Die großherzogliche Regierung fann weiter verlangen: 1. daß bei Ueberlassung der jeweils noch verfügbaren Kraft in erster Reihe die Nachfrage des Staates, der Gemeinden, der öffentlichen Berbande und andern öffentlichen Anstalten und gemeinnützigen Unternehmungen berücksichtigt wird; 2. daß die Basserkräfte nicht ausschließlich oder vorzugsweise an einzelne größere Unternehmungen abgegeben, sondern auch für kleinere Unternehmungen in Induftrie, Hausindustrie und Hand-werf unthar gemacht werden, sofern binnen drei Jahren nach Erstellung des Wertes Nachfrage sich erzeigen sollte; 3. daß den in der Nähe der Wafferwerkanlage befindlichen Gemeinden, Unternehmungen und sonftigen Kraft= abnehmern reduzierte Preise gewährt werden; daß eine Berabsetzung der Preise erfolgt, wenn der Reingewinn der Unternehmung im Berlaufe der vorangegangenen drei Jahre mehr als 10 % betragen hat.

Die Unternehmung ist berechtigt und auf Verlangen der badischen Regierung verpslichtet, den auf badischem Gebiete zu verwendenden Teil der Wasserfräfte in die Kreise Waldshut, Lörrach, Konstanz, Freiburg und Villingen hinüberzuleiten, sosern eine landesübliche Verzinsung und Amortisation der Anlagen gesichert sind. Bei Unlage der Leitungen können die Unternehmer im öffentlichen und namentlich sicherheitlichen Interesse verpslichtet werden, die Leitungen innerhalb der Ortschaften und soweit es nach dem Stande der Technif und ohne übermäßige Belastung der Unternehmung tunsich ist, auch außerhalb der Ortschaften unterirdisch anzulegen. Die Unternehmung ist verpslichtet, den Kraftabnehmern auf

Berlangen die Kraft so lange weiter zu liesern, als sie ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen nachkommen. Von dem Teil der an sich Baden zukommenden, aber auf Schweizergediet verwendeten Wasserfraft hat die Unternehmung der badischen Regierung ein periodisches Entsgelt zu entrichten. Ein solches Entgelt kann auch von demjenigen Teil der Baden zukommenden Wasserfraft erhoben werden, der auf badischem Gebiet verwendet wird. Die Steuern und Abgaben richten sich nach der jeweiligen badischen Staats und Gemeindesteuergesetzgebung. Mit der Ausführung der Wasserwerfanlagen darf nicht eher begonnen werden, als bis neben dem Gerichtsstand in Laufenburg (Nargau) auch im Großherzogtum Baden ein geregelter Gerichtsstand begründet ist.

Die Verwaltung und die Kontrollstelle der zu bildenden Aftiengesellschaft sollen mindestens zur Hälfte aus Ungehörigen des Deutschen Reiches bestehen; die Aftiengesellschaft ist verpflichtet, dem von der badischen Regierung abgeordneten Kommiffar jederzeit den Einblick in die Geschäftsführung, sowie die Teilnahme an den Sitzungen des Berwaltungsrates und die der Generalversammlung zu gestatten. Die Unternehmung hat ferner die Verpflichtung, der badischen Regierung Mitteilung zu machen über das Statut und jede Aenderung des selben; über die Höhe des Grundfapitals, über das finanzielle Ergebnis der Unternehmung und über den tatfächlichen Zuftand der Wafferwerkanlagen. Die Konzession erlischt, wenn nicht binnen 18 Monaten die Uftiengesellschaft errichtet, binnen $2^{1/2}$ Jahren mit den Bauarbeiten begonnen und binnen 7 Jahren die Wafferwertsanlage vollständig ausgeführt ist. Die Genehmigung wird auf die Dauer von 80 Jahren an die Konzessionäre Felten & Guillaume, Karlswerf A.-G. in Mülheim a. Rh. und die Schweiz. Druckluft- und Clek-trizitäts-Gesellschaft in Bern erteilt. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Anlagen unentgeltlich in den Besitz der beiden Staaten über. Die badische Regierung behält sich außerdem vor, im öffentlichen Interesse die Genehmigung vor Ablauf der genannten Frist gegen angemessene Entschädigung zu widerrufen. Die Unternehmer haben sich von den zuständigen Behörden im Interesse des Zollschutzes und der Landesverteidigung getroffenen Unordnungen zu unterwerfen.

Perschiedenes.

Konkurrenz für das Obergerichtsgebände Bern. Das aus den Herren Professor Gull-Zürich, Laroche-Have, Châtelain-Neuchâtel, Baumgart-Bern und Kantonsbaumeister von Steiger bestehende Preisgericht hat solgende Projekte prämiert: 1. Preis Fr. 1700, Bersasser: Herren Bracher und Widmer, Architekten in Bern; 2. Preis Fr. 1400, Versasser: Ed. Joos, Architekt in Bern; 3. Preis Fr. 900, Versasser: Yonner und Convert in Neuchâtel; 4. Preis Fr. 500, Versasser: R. v. Wurstemberger und Paul v. Kütte in Vern. Neberdies erhielten die Projekte Ar. 32 und 36 je eine Chrenmeldung.

Nene Güterzugslofomotiven der Schweizer. Bundesbahnen. Gegenwärtig werden auf der Strecke Winterthurs Romanshorn wieder interessante Probesahrten mit neuen Güterzugslofomotiven, Serie C 4/5, ausgeführt. Die mächtigen, vierzylindrigen Maschinen werden in der Lofomotivsadrif Winterthur auf Rechnung der Bundesbahnen gedaut. Es ist prächtig, mitanzusehen, wie schneidig diese Ungetüme mit einem angehängten Güterzug von sast 600 Tonnen Gewicht Steigungen bis zu 14 % überwinden, während die übrigen auf der Linie versehrenden Maschinen nur 300—350 Tonnen wegschleppen.